



Gemeindeamt St. Stefan ob Stainz

**Bezirk Deutschlandsberg
8511 St. Stefan ob Stainz 19
ATU 285 504 03**

**Tel.: 03463/80221 Fax.: 03463/80221-6
E-mai: gde@st-stefan-stainz.steiermark.at
www.st-stefan-stainz.at**

Verordnung

über das regelmäßige Mähen von Gras- und Wiesenflächen der Gemeinde St. Stefan ob Stainz

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Stainz hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2001 folgende Verordnung beschlossen:

Gemäß § 41 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 21/1994, wird zur Abwehr und Beseitigung von Missständen die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, verordnet:

§ 1

Zur Vermeidung eines vermehrten Auftretens von Nacktschnecken sind alle Gras- und Wiesenflächen regelmäßig, mindestens aber zweimal pro Jahr, abzumähen. Terminvorgaben: für das erste Mähen bis 30. Juni und für das zweite Mähen bis 30. September jeden Jahres.

§ 2

Wer gegen die Bestimmung dieser ortspolizeilichen Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 218,00 zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem ab dem Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen folgenden Tag in Kraft.

Die ergänzenden Terminvorgaben für das Mähen hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Stainz in seiner Sitzung am 17. Juli 2008 beschlossen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Ernst Summer